

Begründung

Allgemeiner Teil

Aus der Aufsichtspraxis der letzten Jahre hat die FMA Erkenntnisse gewonnen, die in drei Verordnungen zum Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, und zum Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2019, zu Änderungen führen sollen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument – KID-V)

Aufgrund von § 134 Abs. 4 InvFG 2011 ist die FMA ermächtigt, durch Verordnung nähere Angaben zum Risiko- und Ertragsprofil gemäß Art. 8 samt dem synthetischen Indikator gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden, ABl. Nr. L 176 vom 10.07.2010 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 108 vom 28.04.2011 S. 38, und zu den laufenden Kosten gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 festzulegen, die im Kundeninformationsdokument (KID) aufzunehmen sind. Dabei hat die FMA die europäischen Gepflogenheiten zu berücksichtigen. Diese Ermächtigung wird durch die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument – KID-V, BGBl. II Nr. 265/2011, ausgenutzt.

Zu Z 1 (§ 32):

Die zu novellierende Bestimmung regelt die Berücksichtigung von Zielfonds eines Dachfonds bei der Darstellung der laufenden Kosten. Die europäischen Gepflogenheiten zu Angaben der laufenden Kosten im KID sind in CESR's guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document, CESR/10-674, vom 01.07.2010 niedergelegt, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10_674.pdf. Im Lichte von Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 gehört es gemäß Z 15 der CESR's guidelines CESR/10-674 zu den europäischen Gepflogenheiten, dass bei einem Dachfonds die anteiligen Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds in einer aus zwei Schritten bestehenden Methode zu berücksichtigen sind. Danach sind die anteiligen Kosten jedes Zielfonds heranzuziehen, um die gesamthafte Ziffer („synthetic ongoing charges figure“) zu ermitteln. Die bisherige Bestimmung gemäß § 32 KID-V kann derart verstanden werden, dass sowohl die anteiligen Kosten jedes Zielfonds als auch die gesamthafte Ziffer darzustellen sind. Dies entspricht allerdings weder dem Verständnis der europäischen Gepflogenheiten, noch könnte damit in jedem Einzelfall ein kurzes Dokument mit den wesentlichen Informationen gemäß § 134 Abs. 1 InvFG 2011 erstellt werden. Deswegen soll der Wortlaut dahingehend klargestellt werden, dass zwar die laufenden Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds berücksichtigt werden, auf dieser Grundlage im KID jedoch ausschließlich die errechnete gesamthafte Ziffer dargestellt werden soll.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 4):

Bestimmung zum Inkrafttreten. Mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 sollen gesamthafte Ziffern nach der vorgegebenen Methodik verwendet werden. Dies gilt namentlich für neue KID. Für bestehende KID ist dies ab der ersten nachfolgenden Anpassung zu berücksichtigen, die sich verpflichtend gemäß § 134 Abs. 2 InvFG 2011 im Hinblick auf Änderungen von wesentlichen Elementen gemäß § 135 Abs. 2 InvFG 2011 ergibt. Mithin statuiert die vorliegende Verordnungsänderung für sich genommen keine zusätzliche Pflicht zur Änderung eines bestehenden KID.

Zu Artikel 2 (Änderung der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV)

Aufgrund von § 152 InvFG 2011 kann die FMA durch Verordnung die Art der Übermittlung der Quartalsmeldungen über die für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, die zugrundeliegenden Risiken, die Anlagegrenzen und die Methoden zur Risikoschätzung regeln. Nach den Motiven berücksichtigt die Bestimmung die Zielsetzung gemäß Erwägungsgrund 29 zur Richtlinie 2010/43/EU zur

Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, ABl. Nr. L 176 vom 10.07.2010 S. 42 (vgl. ErlRV 1254 BlgNR 24. GP 74 zu § 152 InvFG 2011). Danach soll im nationalen Recht genauer ausgeführt werden, wie eine Verwaltungsgesellschaft inhaltlich und verfahrenstechnisch vorzugehen hat. Diese Ermächtigung wird durch die Bestimmungen des 1. Hauptstücks der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2016 genutzt.

Zu Z 1 (§ 1):

Die zu novellierende Bestimmung konkretisiert u. a. die Stichtage für die Quartalsmeldungen, die für jeden von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW der FMA zu übermitteln sind. Hieraus könnte der missverständliche Schluss gezogen werden, dass Quartalsmeldungen zu allen während des laufenden Quartals, jedenfalls aber am Stichtag bereits aufgelösten OGAW nicht mehr zu übermitteln sind. Allerdings sollen die Quartalsberichte der FMA gemäß § 152 InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das jeweilige Quartal vermitteln. Damit soll der FMA die Überwachung ermöglicht werden, dass der rechtliche Rahmen im Quartal eingehalten wurde. Dementsprechend bezieht sich zum Beispiel die maximale Risikoangabe gemäß § 2a Abs. 2 Z 7 4. DeRiMV auf die Berichtsperiode und nicht allein auf den Stichtag. Um mögliche Missverständnisse in Bezug auf OGAW, die im laufenden Quartal aufgelöst worden sind, dementsprechend zu beseitigen, soll klargestellt werden, dass auch derartige OGAW noch als in der jeweiligen Berichtsperiode verwaltet gelten und als Meldestichtag nicht der jeweilige Quartalsletzte, sondern der Zeitpunkt der Auflösung zugrunde zu legen ist.

Zu Z 2 (§ 2):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 7):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung – AIFM-MV)

Aufgrund von § 22 Abs. 9 AIFMG kann die FMA durch Verordnung nähere Kriterien im Hinblick auf die Informationspflichten konzessionierter AIFM gemäß § 22 AIFMG und registrierter AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG sowie die Art der Übermittlung festlegen. Dabei hat die FMA auf die europäischen Gepflogenheiten Bedacht zu nehmen. Diese Ermächtigung wird durch die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung – AIFM-MV, BGBl. II Nr. 266/2015, ausgenutzt, soweit das Meldewesen für AIFM nicht ohnehin europäisch harmonisiert ist.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Die Bestimmung regelt die Zeitpunkte, ab wann ein neuer AIFM meldepflichtig wird und ab wann ein neuer AIFM in die Meldepflicht einbezogen wird. Die europäischen Gepflogenheiten zum Beginn der Meldepflicht sind in ESMA-Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3 (3) (d) und 24 (1), (2) und (4) AIFMD, ESMA/2014/869DE, vom 08.08.2014 niedergelegt, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/esma_2014_00040000_de_cor.pdf. Gemäß Z 12 der ESMA-Leitlinien ESMA/2014/869DE gehört es zu den europäischen Gepflogenheiten, dass die Berichtspflicht am Tag des nachfolgenden Quartals beginnt, ab dem meldepflichtige Informationen vorliegen. In Bezug auf einen AIFM können nicht nur ab seiner Zulassung Informationen vorliegen, was lediglich auf Informationspflichten gemäß § 22 AIFMG zutrifft, sondern auch ab seiner Registrierung, was bei Informationen gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG der Fall ist. Dies soll mit der Änderung des ersten Satzes der Bestimmung berücksichtigt werden. Bei AIF ist der Zeitpunkt der Vertriebsbewilligung nicht dafür maßgeblich, ab wann meldepflichtige Informationen vorliegen. Zum einen sind nicht alle AIF bewilligungspflichtig. Zum anderen muss der AIF eine Vertriebsbewilligung nicht unmittelbar ab Erteilung ausnutzen. Jedenfalls ab Auflage des AIF können aber meldepflichtige Informationen vorliegen. Dies soll mit der Änderung des zweiten Satzes der Bestimmung berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird der aus dem Unionsrecht übernommene Begriff der Zulassung redaktionell an den im AIFMG gebrauchten Rechtsbegriff der Konzessionierung angepasst.

Zu Z 2 (§ 5):

Bestimmung zum Inkrafttreten.